



Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Amtes Schrevenborn zum Betrieb von Einrichtungen für die Beseitigung von Wohnungslosigkeit

Aufgrund

- des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27),
- §§ 1 Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564)

wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 16.03.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Amtes Schrevenborn zum Betrieb von Einrichtungen für die Beseitigung von Wohnungslosigkeit erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Einrichtungen befinden sich unter folgenden Anschriften:

1. Schulredder 3, 24226 Heikendorf
2. Neuheikendorfer Weg 47, 24226 Heikendorf
3. Schönberger Landstr. 29, 24232 Schönkirchen
4. Alter Sportplatz 15, 24248 Mönkeberg
5. Heikendorfer Weg 28 – 28 D, 24248 Mönkeberg“

Artikel 2

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Die Höhe der Gebühr nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird unabhängig von den zur Nutzung bereitgestellten Quadratmetern pro Person bemessen. Die zu erwartenden Kosten aus der Kostenkalkulation werden durch die maximale Aufnahmekapazität der jeweiligen Unterkunft geteilt und pro Person vom Gebührenschuldner nach § 5 erhoben.“

Artikel 3

Die Bezeichnung § 8 Absatz 5 wird durch die Bezeichnung § 8 Absatz 1 ersetzt.



Artikel 4

Die Bezeichnung § 8 Absatz 6 wird durch die Bezeichnung § 8 Absatz 2 ersetzt. Dieser wird wie folgt gefasst:

(2) „Die Gebühr beträgt pro Person:

- 276,10 € je Monat für die Einrichtung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1.
- 558,35 € je Monat für die Einrichtung nach § 1 Absatz 3 Nummer 2.
- 558,35 € je Monat für die Einrichtung nach § 1 Absatz 3 Nummer 3.
- 338,05 € je Monat für die Einrichtung nach § 1 Absatz 3 Nummer 4.
- 479,44 € je Monat für die Einrichtung nach § 1 Absatz 3 Nummer 5.“

Artikel 5

Die Überschrift von § 9 „Veranlagung“ wird durch die Überschrift „Festsetzung“ ersetzt.

Artikel 6

Die Bezeichnung § 9 Absatz 1 wird durch die Bezeichnung § 9 ersetzt.

Artikel 7

Die Bezeichnung § 10 Absatz 7 wird durch die Bezeichnung § 10 Absatz 2 ersetzt.

Artikel 8

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.11.2025 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heikendorf, 17.03.2026

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
gez. Juliane Bohrer